



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 12, Peitz, den 19.12.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Essengeldsatzung Kita „Sonnenschein“

Seite 2

Essengeldsatzung Kita „Lutki“

Seite 2

Festsetzung Grundsteuer 2019

Seite 3

Entschädigungssatzung

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde

Seite 4

Gemeinde Teichland

Essengeldsatzung

Seite 5

Hundesteuersatzung

Seite 6

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Hundesteuersatzung

Seite 8

Öffentliche Auslegung Malxcenter

Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Drehnow

Seite 10

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Tauer

Seite 10

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 11

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 26.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2

Grundsätze

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Hortbereich erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,21 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,37 EUR pro Portion
Hort:	1,47 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 28.11.2018

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 26.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2

Grundsätze

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Hortbereich erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

01.01.2019 bis 31.12.2019

Kinderkrippe:	1,53 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,53 EUR pro Portion
Hort:	1,82 EUR pro Portion

ab 01.01.2020

Kinderkrippe:	1,54 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,54 EUR pro Portion
Hort:	1,84 EUR pro Portion

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 28.11.2018

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Diese Satzung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amts-ke łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 12/2018 vom 19.12.2018, öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2019

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 04.12.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

Entschädigungssatzung des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Peitz einschließlich seiner Ausschüsse und den Seniorenbeirat.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren abgegolten.
- (2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Vorsitzenden des Amtsausschusses oder anderer Mitglieder des Amtsausschusses zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses ab Ortsausgang 30 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 30 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Daneben werden auf Antrag und mit Nachweis der Verdienstauffall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit der Dienstanweisung zu Dienstreisen und Abordnungen des Amtes Peitz, in der jeweiligen Fassung, gewährt. Dienstreisen sind durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und werden vom Amtdirektor angeordnet.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340 Euro.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
- (4) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird entsprechend gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.
- (6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sitzungsgeld erhält, wer mit eigenhändiger Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (Anlage zur Niederschrift) seine Anwesenheit dokumentiert.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt Peitz

abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt/dem Amtsdirektor unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Peitz, beschlossen am 13.04.2015, außer Kraft.

Peitz, den 28.11.2018

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Jänschwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für den Doppelhaushalt 2018 & 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für

	2018	und 2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	2.625.400 EUR	2.221.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.924.700 EUR	2.770.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	6.500 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	2.424.300 EUR	1.994.200 EUR
Auszahlungen auf	2.745.400 EUR	2.539.700 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.359.200 EUR	1.960.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.679.900 EUR	2.505.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.100 EUR	34.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.500 EUR	34.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhung der gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlerrträge auf 349,3 TEUR in 2018 und 598,5 TEUR in 2019.

- b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 05.12.2018

E. Hölzner -Siegel-
 Amtsdirektorin

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Teichland

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Teichland (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Teichland befindet (Krippe, Kindergarten und Hort).

§ 2 Grundsätze

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

§ 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teil.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung der Kindertagesstätte teilnehmen kann, ist kein Essengeld/keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.
- (3) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, den vom Träger festgelegten Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld).
- (4) Das Essengeld für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird als monatliche Pauschale erhoben und per Dauerbescheid festgesetzt.
- (5) Das Essengeld für den Hort kann auf Antrag anhand der tatsächlichen Portionen erhoben werden, wenn das Hortkind auch oder nur an der Schulverpflegung teilnimmt. Das Essengeld wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Ein Wechsel zwischen den Abrechnungsformen für den Hort ist nur quartalsweise auf Antrag möglich. Dieser ist spätestens

am 15. des Vormonats bei der Verwaltung des Trägers einzureichen. In dem Antrag ist grundsätzlich festzulegen, an welchen Tagen das Mittagessen in der Kindertagesstätte/dem Hort eingenommen wird. Beim Schuljahreswechsel können die Teilnahmetage entsprechend angepasst werden.

(7) Das Essengeld für BesucherKinder wird anhand der tatsächlichen Portionen erhoben und nach Beendigung der Betreuung per Bescheid festgesetzt.

(8) Die Zahlung des Essengeldes bzw. der Essengeldpauschale erfolgt bargeldlos vorzugsweise über ein SEPA-Lastschriftverfahren oder über eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(9) Nicht gezahltes Essengeld bzw. eine nicht gezahlte Essengeldpauschale unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

(1) Die Höhe des Essengeldes wird als monatliche Pauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	19,00 EUR pro Monat
Kindergarten:	22,00 EUR pro Monat
Hort:	24,00 EUR pro Monat

(2) Die Essengeldpauschale für die Kinderkrippe/ Kindergarten/ Hort wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und in 11 gleichen Monatsbeiträgen erhoben.

(3) Die Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes sind bereits in der erhobenen Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) berücksichtigt.

(4) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für den Hortbereich wird wie folgt festgesetzt:

Hort:	1,55 EUR pro Portion
-------	----------------------

(5) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung im Hortbereich wird per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt und quartalsweise abgerechnet.

(6) Die Höhe des Essengeldes für die portionsweise Abrechnung für die BesucherKinder wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,20 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,40 EUR pro Portion
Hort:	1,55 EUR pro Portion

(7) Das Essengeld für die portionsweise Abrechnung für BesucherKinder wird nach Ende der Betreuung per Bescheid (Essengeldbescheid) festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Fälligkeit der Essengeldpauschale (Krippe/Kindergarten/ Hort) entsteht am 1. des Monats und ist jeweils am 15. des Monats fällig.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, wird die Essengeldpauschale (Krippe/Kindergarten/Hort) ab dem Aufnahmemonat in die Kindertagesstätte erhoben.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Essengeldpauschale (Krippe/Kindergarten/Hort) für den vollen Monat zu entrichten. Bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird die Essengeldpauschale nur hälftig für diesen Monat erhoben.

(4) Die Essengeldpauschale für ein Kinderkrippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(5) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort wird die Essengeldpauschale für ein Hortkind mit Beginn des ersten Schuljahres berechnet (01.08.).

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Essengeldpauschale (Krippe/ Kindergarten/ Hort) gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensversorgung.

(7) Die Fälligkeit des Essengeldes (Hort/ BesucherKinder) entsteht nach Zugang des Essengeldbescheides und ist am 15. des Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 28.11.2018

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Teichland erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Teichland.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Teichland jährlich

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 480,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Teichland aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:
- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübenden berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hun-

de, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Teichland weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Teichland am 16.10.2001, außer Kraft.

Peitz, den 29.11.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

-Siegel-

Stadt Peitz

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S.23), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Aufhebung zur Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 07.11.2001 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Peitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 07.11.2001, öffentlich bekanntgemacht im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 22/2001 vom 21.11.2001, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Peitz, den 07.12.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

-Siegel-

Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Bebauungsplan „Malxe-Center“ der Stadt Peitz Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ in der Fassung vom November 2018 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt unmittelbar südlich des historischen Stadtzentrums an der Malxe und umfasst eine Fläche von rund 2,8 ha. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Malxe
- im Osten durch das Fischerfestgelände

- im Süden durch Kleingärten und ein Wohngrundstück und
- im Westen durch die Bundesstraße B 168.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Im Anhang sind auch ein Übersichtsplan und ein Plan mit Darstellung der Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Hauptinhalt der Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von baulichen Anlagen für den Einzelhandel (Lebensmittel, Drogeriemarkt sowie weiterer Einzelhandelsmärkte) und für die Ansiedlung des BHG-Handelszentrums.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Vorhaben- und Erschließungsplan „Merkur-Möbel“ der Stadt Peitz aufgehoben. Öffentlich ausgelegt werden, neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung, folgende wesentlichen Arten umweltbezogene Informationen:

- Schalltechnisches Gutachten (August 2018)
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung (2017)
- Auskunft aus dem Altlastenkataster (Landkreis SPN 2016)
- Begutachtung der Gebäude und des Baumbestandes auf dem Gelände des geplanten Malxe-Centers auf das Vorkommen von Fledermäusen (August 2018)
- Ausgleichsplan externe Pflanzmaßnahmen
- Maßnahmenbeschreibung externe Pflanzmaßnahmen (Textauszug aus Stadtumbaustrategie 2013)
- Grobkonzept Niederschlagsentwässerung (November 2018)
- Erstgefährdungsabschätzung auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Bauhofes Peitz (1992)
- Konzept für die Anbindung an die Bundesstraße (Dezember 2018)

Zusätzlich liegen folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten aus.

- Landkreis SPN vom 23.10.18, Landesumweltamt vom 25.10.2018, Gewässerverband Spree-Neiße vom 02.10.2018, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologisches Landesmuseum (Bodendenkmalpflege) vom 01.10.2018, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Archäologisches Landesmuseum (Bau- und Kunstdenkmalpflege) vom 15.10.2018
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Entwurf im Stand August 2018
- Protokoll der Beratung 06.11.2018 mit betroffenen Anwohnern

Die nachfolgenden **umweltbezogener Informationen** sind im Umweltbericht, in den vorliegenden Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Gutachten sowie sonstigen Stellungnahmen vorhanden.

Boden/Fläche

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und zur Überbauung (Versiegelung)

Aussagen zur Altlastensituation

Aussagen zum Baugrund

Wasser

Aussagen zum Grundwasserstand

Aussagen zur Lösung der Niederschlagsentwässerung

Aussagen zum Fließgewässer „Malxe“

Lebensraum/biologische Vielfalt/ Tiere/ Pflanzen

Aussagen zum Lebensraum, zum Gehölzbestand, zu Fledermäusen, Brutvögeln und Amphibien

Aussagen zu Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Klima/Luft

Aussagen zur Ist-Situation hinsichtlich Klima und Luftqualität

Immissionsschutz/Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Aussagen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm

Aussagen zu Schutzmaßnahmen

Kultur und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Bestand

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Stadt Peitz wesentlichen Arten bereits vorliegender umweltbezogener

Informationen liegt

vom 03.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zu den überarbeiteten Teilen der Planung äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 06.12.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

-Siegel-

Anlagen:

Übersichtslageplan

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

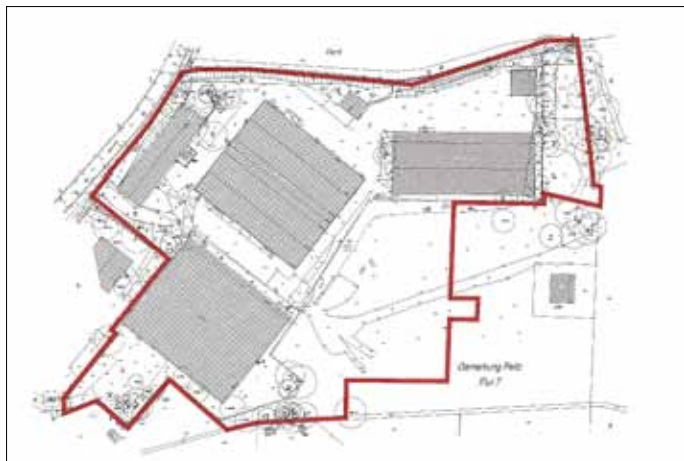
Lageplan externe Ausgleichsflächen

Anlagen:

Übersichtslageplan (Plangebiet und externe Ausgleichsfläche)



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Malxe-Center“ der Stadt Peitz (rote Umrandung)



Lageplan externe Ausgleichsflächen



Sonstige Amtliche Mitteilungen

**Bekanntmachung
der Einwohnerversammlung/Woklapnica
der Gemeinde Drehnow**

am Freitag, dem 25.01.2019 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Jagdhof“

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rückblick 2018
3. Information zu Maßnahmen 2019
4. Informationen zum Breitbandausbau
5. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 03.12.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

**Bekanntmachung
der Einwohnerversammlung/Woklapnica
der Gemeinde Tauer**

am Freitag, dem 01.02.2019 um 19:00 Uhr
im Hotel „Christinenhof & Spa“ Tauer

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin/Rückblick 2018/Vorhaben 2019
2. Information der LEAG über die Stabilisierung des Wasserstandes Großsee

3. Rechenschaftsbericht der Kita „Spatzennest“
4. Veranstaltungsplan 2019
5. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 03.12.2018

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 24.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Fr., 25.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drehnow,
Gaststätte „Jagdhof“

Fr., 01.02.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Tauer,
Hotel „Christinenhof & Spa“

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretungen**

**32. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 01.11.2018**

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/122/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Tauer.

Kenntnisnahme: Tau/BA/119/2018

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Sonderbetriebsplan „Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Empfehlung: Tau/KÄ/121/2018

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 für die nächste GV-Sitzung mit den Änderungen laut Protokoll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BA/120/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Verkauf des öffentlichen Weges, Gemarkung Tauer, Flur 2, Flurstück 370/1 mit einer Fläche von 118 m² an die Antragsteller. Durch den Antragsteller sind alle weiteren mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten usw., zu übernehmen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

**28. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack
am 02.11.2018**

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/118/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Turnow-Preilack.

Beschluss: TuP/OA/116/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack (Essengeldsatzung).

Beschluss: TuP/OA/117/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Portionspreis in Höhe von 3,80 Euro für die Angestellten der Gemeinde Turnow-Preilack zur Teilnahme an der Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten ab 01.01.2019.

Beschluss: TuP/KÄ/114/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Neuausschluss des Wegenutzungsvertrages für die Ortslage Turnow mit der Tyczka Energy GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2038.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/113/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, die insgesamt 10 Kriegsgräber nach § 6 Gräbergesetz aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Turnow-Preilack auf einen Zubetungs- bzw. Ehrenfriedhof zu verlegen.

**28. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
am 20.11.2018**

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/OA/092/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow im Jahr 2019: 31.05.2019; 24.06.2019 – 05.07.2019; 04.10.2019; 01.11.2019; zusätzlich ein Teamfortbildungstag, 23.12.2019 – 31.12.2019 und 02.01.2020 – 03.01.2020.

Beschluss: Dre/KÄ/093/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 für die nächste GV-Sitzung

lt. vorliegender Entwurfswerte. Die Instandsetzung des Mittelweges erfolgt ohne Umlage auf die Bürger.

Beschluss: Dre/BA/094/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Abbruch- und Betonarbeiten am Bauvorhaben Kita Drehnow Erneuerung des Holzzauns an Bieter Nr. 4 (Bauunternehmen Klieber aus Peitz).

Beschluss: Dre/BA/095/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk Holz- und Metallbauarbeiten am Bauvorhaben Kita Drehnow Erneuerung des Holzzauns an Bieter Nr. 3 (Schmiede- und Metallbaufirma Reimer aus Drehnow).

Beschluss: Dre/04/28/08/18

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung (Woklapnica) am 25.01.2019.

Beschluss: Dre/BAD/099/2018

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Drehnow.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der 18. Sitzung der Verbandsversammlung
des Trink- und Abwasserverbandes -
Hammerstrom/Malxe - Peitz am 20.11.2018**

Beschluss-Nr. TAV/18/57/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz erteilt dem zuständigen Steuerbüro das Mandat zur Prüfung der Steuerbescheide 2012 bis 2016 und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Vertretungen gegenüber dem Finanzamt.

Beschluss-Nr. TAV/18/58/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2018 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/18/59/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Kreditrahmen des Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites ab 2019 wird auf 400 TEUR festgesetzt und gilt fort, bis ein neuer Beschluss zum Höchstbetrag gefasst wird.

Beschluss-Nr. TAV/18/60/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 vor.

Beschluss-Nr. TAV/18/61/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz ergänzt den Beschluss TAV/16/54/18 vom 24.07.18 den weiteren Geschäftsführer die Einzelbefugnis zu erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Beschluss-Nr. TAV/18/62/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt, der mit der Jahresabschlussprüfung 2018 des TAV beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag zu erteilen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des beantragten Beitritts der Gemeinde Teichland zum TAV umgehend prüfen zu lassen.

Beschluss-Nr. TAV/18/63/18

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt, die Geschäftsführerin der GeWAP ab dem 01.01.2019 als Betriebsleiterin des TAV einzusetzen.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 16.01.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30.01.2019**

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	